

Mietvertrag

zwischen
Vereinskartell Grellingen
(Verleiher)

und

.....
(Entleiher)

wird folgende Vereinbarung geschlossen

- 1 Das Vereinskartell überläßt dem Entleiher zu seiner Veranstaltung folgenden näher beschriebenen Leihgegenstand:

..... Stk. Zelt Grösse 3,0 x 6,0 m
..... Stk. Seitenwände mit Fenster Stk. Standart Stk. Fenster mit Tür
..... Stk. Regenrinne bei Vermietung von beiden Zelten notwendig
- 2 Die Leihe dauert vom Tag Monat Jahr
bis Tag Monat Jahr
- 3 Jeder Entleiher holt den Leihgegenstand auf seine Kosten am ersten Tag der Leihe vom Verleiher ab und bringt ihn auf seine Kosten dem Verleiher am letzten Tag der Leihe zurück.
- 4 Ortsvereine die dem Vereinskartell angehören dürfen den Leihgegenstand für Vereinsanlässe unentgeltlich benutzen.
Es empfiehlt sich eine entsprechende Festversicherung abzuschliessen.
Preis pro Zelt bei Verlust Fr. 1'800.00
- 5 Privatpersonen der Gemeinde Grellingen bezahlen für 1 Zelt kompl. Fr. 100.- für 2 Zelte Fr. 160.- und ist bei der Rückgabe zu entrichten. Allfällige Schäden oder Verlust des Leihgegenstand werden in Rechnung gestellt. Bei Verlust haftet die Privathaftpflicht des Entleihers. (abklären)
- 6 Jeder Entleiher hat bei der Übergabe ein Depot von Fr. 100.-- pro Zelt zu entrichten und wird bei Rückgabe des unbeschädigten Leihgegenstand zurückerstattet.
Der Entleiher hat den Leihgegenstand pfleglich zu behandeln.
Für Verlust oder Beschädigung muß er Ersatz leisten.
Wird ein Schaden trotz ordnungsmässigem Gebrauch herbeigeführt, (Abnutzung) hat der Entleiher für den Schaden nicht einzustehen.
- 7 Weiterverleihen, weitervermieten oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung des Leihgegenstandes an Dritte ist nicht, oder nur mit schriftlicher Zustimmung des Verleihers gestattet.

Grellingen

Präsi VKGrellingen H.R.Kübli
Gehrenackerweg 2
4203 Grellingen

Besondere Vereinbarung:

Bei Erstvermietung darf das Zelt nur im Beisein einer vom Vereinskartell bestimmte Person aufgestellt werden. - Im Zelt darf nicht grilliert werden

15.04.2007